



Brüssel, den 23. Mai 2019
(OR. en)

9505/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2019/0013(NLE)
2019/0014(NLE)
2019/0012(NLE)
2019/0016(NLE)

DAPIX 190
CH 33
FL 35
CRIMORG 82
ENFOPOL 263
RELEX 519
JAI 559

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

- Annahme

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

- Annahme

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2015 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an einigen Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, sowie des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, übermittelt ("Prüm-Beschlüsse").
2. Die JI-Referenten haben die Empfehlung in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2015 erörtert, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll (Nr. 21) zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Position des Vereinigten Königreichs.
3. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission und dem Rat mit Schreiben vom 22. Januar 2016 (Dok. 5650/16) mitgeteilt, dass es sich an den "Prüm-Beschlüssen" beteiligen möchte. Am 20. Mai 2016 hat die Kommission im Einklang mit Artikel 331 Absatz 1 AEUV die Beteiligung des Vereinigten Königreichs bestätigt. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission und dem Rat mit Schreiben vom 29. Januar 2016 (Dok. 5760/16) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der genannten Empfehlung beteiligen möchte.
4. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) wurde in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2016 vom Juristischen Dienst des Rates über den Sachstand des Dossiers unterrichtet. Abgesehen von der Ausweitung des Geltungsbereichs der Verhandlungen auf den Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates (den "Kriminaltechnik-Beschluss") umfassen die in der überarbeiteten Empfehlung (Dok. 5988/16) vorgenommenen Änderungen die Ergänzung der Rechtsgrundlage und die Präzisierung der Position Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs
5. Irland und das Vereinigte Königreich sind durch die "Prüm-Beschlüsse" und den Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung der im Betreff genannten Beschlüsse.

6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der im Betreff genannten Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
7. Die Empfehlung wurde dem AStV vorgelegt und gilt seit dem 26. Mai 2016 als gebilligt, da keine Delegation Einwände vorgebracht hat.
8. Am 9. Juni 2016 hat der Rat auf dieser Grundlage den Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der EU einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen der "Prüm-Beschlüsse" und des "Kriminaltechnik-Beschlusses" angenommen, und er hat der Kommission die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt (Dok. 10700/17).
9. Nach seiner Freigabe im Juni 2017 wurde der Beschluss am 5. Juli 2017 dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet, im Einklang mit Artikel 2018 Absatz 10 AEUV.
10. Die von den Kommissionsdiensten gemäß den genannten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelten Entwürfe von Abkommen wurden in der DAPIX-Sitzung vom 16. April 2018 geändert. Die Delegationen wurden zu den geänderten Fassungen konsultiert, und da bis zum 30. April 2018 keine Einwände eingegangen sind, gelten die Abkommen in ihrer geänderten Fassung als gebilligt.
11. Die Verhandlungen wurden am 24. Mai 2018 mit der Paraphierung der Abkommen erfolgreich abgeschlossen.

12. Die Kommission hat dem Rat am 31. Januar 2019 Folgendes übermittelt:

- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (Dok. 6251/19 + ADD 1);
- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (Dok. 6253/19 + ADD 1);
- einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (Dok. 6249/19);

- einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen (Dok. 6248/19).
13. Die Entwürfe für Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der obengenannten Abkommen wurden von den **JI-Referenten** in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2019 geprüft und anschließend geändert (Dok. 6589/19, 6657/19, 6586/19; 6590/19, 6658/19, 6587/19).
 14. In der Sitzung der **JI-Referenten** vom 12. April 2019 wurden die geänderten Fassungen zur Kenntnis genommen, und da bis zum 16. April 2019 keine Einwände erhoben wurden, gelten die Entwürfe als gebilligt.
 15. Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist das Europäische Parlament über die Beschlüsse über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung der genannten Abkommen zu unterrichten.
 16. Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat die Beschlüsse über den Abschluss der Abkommen erlässt.
 17. Daher wird der ASStV ersucht, die genannten Entwürfe für Abkommen zu bestätigen und den Rat zu ersuchen,
 - die in den Dokumenten 8740/19 und 8747/19 wiedergegebenen Entwürfe für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung der Abkommen sowie den Wortlaut der Abkommen in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 8744/19 und 8750/19) anzunehmen;
 - zu beschließen, das Europäischen Parlament über die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen der Abkommen zu unterrichten;

- zu beschließen, die Entwürfe für Ratsbeschlüsse über den Abschluss der Abkommen in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 8730/19 und 8732/19) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
-